

Entscheid zum Antrag Nr. 23_002

| Ablauf | Datum | Status |
|----------------------------|------------|--------|
| Eingereicht | --- | |
| 1. Behandlung | 08.09.2023 | |
| 2. Behandlung | --- | |
| REK Entscheid | Angenommen | |
| Gültigkeitsdatum | 01.01.2025 | |
| Zertifizierungsrelevant ab | 01.01.2026 | |

| Referenzangabe zum Ordner REKOLE ^{® 5} . Ausgabe 2018 und Antragsteller | |
|--|---|
| Kapitel Nr. & Bezeichnung | 9.11.1.3 Aktivitätsbasierte Ermittlung der Kosten für Forschung und universitäre Lehre – Zielsetzung und Anwendungsrahmen |
| Antragssteller | H+ die Spitäler der Schweiz |

| 1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag |
|---|
| <p>Ausgangslage : H+ hat eine Frage zum Thema der Ermittlung der OKP-Kosten und die Ausscheidung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung.</p> <p><u>Die Frage lautet so:</u></p> <p><i>«Nehmen wir das Beispiel eines Spitals, das keinen universitären Ausbildungsauftrag gemäss KVG Art. 49 Abs. 3 / VKL Art.7 hat, aber dennoch im Laufe des Jahres 2023 einen Assistenzarzt angestellt hat, ohne jedoch einen Leistungsauftrag "universitäre Ausbildung" zu haben. Ein Kaderarzt kümmert sich um dessen Betreuung.</i></p> <p><i>Muss dieses Spital eine Analyse seiner universitären Lehrtätigkeit durchführen, wie dies vom BVGer bestätigt wurde, oder - da das Spital keinen Leistungsauftrag "universitäre Ausbildung" hat - ist es von dieser Analyse befreit und die Aufwendungen des "lehrenden" Kaderarztes gelten als OKP-Aufwand?»</i></p> <p><u>Einschätzung vom BAG:</u></p> <p>Gemäss KVG dürfen die Tarife keine Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Die universitäre Lehre wird in Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) explizit als gemeinwirtschaftliche Leistung deklariert. Während bei anderen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die vom Gesetz nicht explizit genannt werden, ein Auftrag des Kantons eine Voraussetzung sein kann, ist dies bei der universitären Lehre unerheblich, weil das Gesetz diese Leistung generell als gemeinwirtschaftlich definiert. Auch die Definition gemäss Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts 2014/36, E. 16: «Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind somit Leistungen, deren Erbringung nicht zu den Aufgaben der OKP zählen (Eugster, KVG, Art. 49 Rz. 7).» lässt darauf schliessen, dass nicht ein Auftrag des Kantons massgebend ist, damit eine Leistung als gemeinwirtschaftlich gilt.</p> <p>Somit hat das im obengenannten Beispiel Spital wie alle anderen Spitäler auch die gesetzliche Pflicht sicherzustellen, dass die Kosten für die universitäre Lehre nicht in die Kosten einfließen, welche für die Ermittlung der KVG-Tarife verwendet werden. Es muss diese Kosten transparent und möglichst realitätsnah ausscheiden, wozu eine Tätigkeitserhebung notwendig ist.</p> |

Lösungsvorschlag:

Auf Basis der obengenannten Frage und Erläuterungen ist eine Präzisierung des REKOLE® Kapitel 9.11.1.3 wünschenswert, damit diese Thematik bei den Spitälern sachgerecht umgesetzt werden kann.

REKOLE Kapitel 9.11.1.3

...

Anwendungsrahmen der vorliegenden aktivitätsbasierten Methode zur Ermittlung der Kosten für Forschung und universitären Lehre nach KVG

Für alle Universitätsspitäler und Spitäler mit universitären Aufträgen oder Forschungsaufträgen von Dritten ist die vorliegende Methode umzusetzen; dies im Wissen, dass die Implementierung der vorliegenden Methode mit einem hohen und wiederkehrenden Aufwand verbunden ist. Die Tätigkeitserhebung ist mindestens alle vier Jahre durchzuführen oder früher, wenn sich wesentliche Änderungen in den obengenannten Spitäler ergeben.

Für Spitäler ohne universitären Auftrag oder Aufträgen von Dritten in der Forschung oder in der universitären Lehre geniesst die Implementierung dieser Methode fakultativen Charakter.

Diese Spitäler unterliegen jedoch weiterhin der gesetzlichen Verpflichtung, die Kosten für die universitäre Lehre und Forschung transparent zu ermitteln und sicherzustellen, dass diese Kosten nicht Teil der OKP-Kosten sind, was eine Tätigkeitserhebung erfordert. Die Wahl der angewandten Methode bleibt jedoch dem Spital überlassen.

2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig **angenommen**.

Keine Enthaltung

3. Auswirkungen auf den Ordner REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

REKOLE Kapitel 9.11.1.3

...

Anwendungsrahmen der vorliegenden aktivitätsbasierten Methode zur Ermittlung der Kosten für Forschung und universitären Lehre nach KVG

Für alle Universitätsspitäler und Spitäler mit universitären Aufträgen oder Forschungsaufträgen von Dritten ist die vorliegende Methode umzusetzen; dies im Wissen, dass die Implementierung der vorliegenden Methode mit einem hohen und wiederkehrenden Aufwand verbunden ist. Die Tätigkeitserhebung ist mindestens alle vier Jahre durchzuführen oder früher, wenn sich wesentliche Änderungen in den obengenannten Spitäler ergeben.

Für Spitäler ohne universitären Auftrag oder Aufträgen von Dritten in der Forschung oder in der universitären Lehre geniesst die Implementierung dieser Methode fakultativen Charakter.

Diese Spitäler unterliegen jedoch weiterhin der gesetzlichen Verpflichtung, die Kosten für die universitäre Lehre und Forschung transparent zu ermitteln und sicherzustellen, dass diese Kosten nicht Teil der OKP-Kosten sind, was eine Tätigkeitserhebung erfordert. Die Wahl der angewandten Methode bleibt jedoch dem Spital überlassen.

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Ort, Datum

Bern, 03.11.2023

Antragsnummer: 23_002

| | | |
|----------------------------|---|---|
| Name + Unterschrift | H+ Die Spitäler der Schweiz REK Michaël Rolle |  |
|----------------------------|---|---|

Antragsnummer: 23_002